

Der Kampf um die Ehescheidung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches hat das Tor der Ehescheidung schon weit geöffnet. Es gestattet die Klage auf Ehescheidung bei Ehebruch, bößlichem Verlassen, Trachten nach dem Leben des Ehegatten, schwerer Verlezung der durch die Ehe begründeten Pflichten, ehrlosem, unsittlichem Verhalten, grober Misshandlung und dauernder Geisteskrankheit. Dazu kommt noch, wie erfahrene Juristen versichern, daß in vielen Fällen die Ehescheidung auf Schleichwegen erreicht wird, indem man die Komödie des bößlichen Verlassens aufführt oder mit Wissen beider Teile einen Ehebruch zum Zwecke der Ehescheidung begeht.

Wohin diese Gesetzgebung führt, zeigt die Statistik. Im Deutschen Reich wurden in den Jahren 1905—1909 durchschnittlich jährlich 12788 Ehen geschieden, im Jahre 1910 waren es 15016. In 6 Jahren wurden also nahezu 80 000 Ehen geschieden. In der Nachkriegszeit sind die Ehescheidungen noch viel zahlreicher geworden.

Trotzdem geht vielen heute diese Gesetzgebung noch nicht weit genug. Eine mächtige Bewegung hat eingesetzt, welche auf wesentliche Erleichterung der Ehescheidung abzielt. Die Haupttrüger in diesem Streit sind die Sozialisten. Wer ihren Geist und ihre Geschichte kennt, wird sich darüber nicht wundern. Schon Karl Marx hat erklärt, es sei albern, die christlich-germanische oder sonst eine Eheform für absolut zu halten. Die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse werde eine „höhere Beziehung der beiden Geschlechter“ herbeiführen. Wie das zu verstehen sei, hat uns sein Busenfreund Fr. Engels verraten. „Ist nur die auf Liebe gegründete Ehe fittlich, so auch nur die, worin die Liebe fortdauert. Die Dauer des Anfalls der individuellen Geschlechtsliebe ist aber nach den Individuen sehr verschieden, namentlich bei den Männern, und ein positives Aufhören der Zuneigung oder ihre Verdrängung durch eine neue leidenschaftliche Liebe macht die Scheidung für beide Teile wie für die Gesellschaft zur Wohltat. Nur wird man den Leuten ersparen, durch den nutzlosen Schmuz eines Scheidungsprozesses zu waten.“¹

¹ Der Ursprung der Familie, des Privateigentums usw. (1896) 72.

Sobald also der „Anfall der individuellen Geschlechtsliebe“ aufhört und eine neue Leidenschaft entbrennt, können sich die Ehegatten ohne Prozeß voneinander trennen. Das ist die „höhere Form“ der sozialistischen Ehe. Auch A. Bebel ist derselben Ansicht. Die Ehe ist nach ihm ein Privatvertrag ohne Dazwischenkunst eines Funktionärs. „Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist ebenso jedes einzelnen persönlichen Sache wie die Befriedigung jedes andern Naturtriebes. . . . Stellt sich zwischen zwei Menschen, die einen Bund geschlossen, Unverträglichkeit, Enttäuschung, Abneigung heraus, so gebietet die Moral (!), die unnatürlich und darum unfittisch gewordene Beziehung zu lösen.“¹

Besonders die sozialistischen Frauen kämpfen leidenschaftlich gegen die heutige Ehe. Man darf, schreibt Oda Olberg², den Frauen, die gesund sind, das „Recht auf Mutterschaft“ nicht streitig machen, „gleichviel ob sie einen Tauschein haben oder nicht“. Nur der Geschlechtsegoismus des Mannes zieht die Trennungslinie „zwischen anständigen und unanständigen Frauen“. Nach Henriette Fürth³ fordert „die wirkliche Sittlichkeit den Kampf gegen die kirchlich und staatlich sanktionierte lebenslängliche Zwangsehe“. Sie ist zwar nicht gegen jede gesetzliche Ordnung des Geschlechtslebens, aber diese ist nur „ein Bügel, den wir uns selbst anlegen, den wir aber, wenn es sein muß, auch selbst entfernen können“. Es gibt aber Menschen, die diesen Bügel nicht mehr brauchen. „Wir grüßen sie als die wirklichen Pfadfinder einer freien Sittlichkeit“, d. h. der freien Liebe.

Ella Bormann⁴ erblickt in der zunehmenden Zahl der Ehescheidungen kein Zeichen fittlicher Verwilderung, sondern nur einen Beweis, daß die vorhandenen Bestimmungen über die Ehe heute von der wirtschaftlichen, sozialen und fittlichen Entwicklung überholt sind und deshalb geändert werden müssen. Vielleicht ist es diesem Drängen seiner sozialdemokratischen Genossen zuzuschreiben, daß Reichs-Justizminister Radbruch gleich beim Antritt seines Amtes eine Reform der Ehescheidung in Aussicht stellte.

Die Sozialisten sind aber nicht die einzigen, die gegen die jetzige Ehegesetzgebung anstürmen. Im Rheinland haben sich Männer und Frauen aller Stände zu dem Verbande „Ehrechtsreform“ zusammengeschlossen. In einer Eingabe an den Reichstag vom 1. Juli 1920 spricht der Ver-

¹ Die Frau⁵⁰ 475 f.

² Die Neue Zeit (22. Jahrg.) II 312.

³ Sozialistische Monatshefte 1908, 1613.

⁴ Sozialistische Monatshefte 1921, 1045.

band in beweglichen Worten von der Seelennot derer, denen die heutige Gesetzgebung die Fesseln einer Ehe auferlegt, die doch in Wirklichkeit keine Ehe mehr sei. Wo die Ehe der fittlichen Grundlage entbehrt, wo jede Möglichkeit der Veredelung, die in ihr gefunden wird, ausgeschlossen ist, hört auch das Interesse des Staates an ihr auf. Der Verband will nicht dem hemmungslosen Freiheitsdrang das Wort reden, er ist tief durchdrungen von dem Gedanken, daß die eheliche Gemeinschaft eine der tragenden Ideen in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit gewesen ist und sein wird. Aber gerade deshalb kommt er zum Schlusse, daß die Ehe, in der die Seelengemeinschaft fehlt, nicht mehr aufrecht erhalten werden soll.

Eine ähnliche Eingabe richtete der „Deutsche Rechtspfand“ in Dresden am 9. Juni 1921 an den Reichstag. Die Reichsregierung hat dieselbe den Landesregierungen zur Äußerung zugehen lassen. Beide Eingaben bekennen, von solchen Personen auszugehen, die ein Interesse an der Erleichterung der Ehescheidung haben. „Die weitaus meisten unserer Mitglieder leben selbst in zerstütteter Ehe“, klagt die Eingabe des Verbandes „Ehrechtsreform“, und der „Deutsche Rechtspfand“ gesteht, seine Gesetzesvorlage sei hervorgegangen „aus der tiefen seelischen Not“ einer großen Anzahl seiner Mitglieder. Das wirft allerdings grelle Schlaglichter auf den trostlosen ehelichen Zustand in weiten Kreisen des deutschen Volkes.

Mächtigen Zugzug erhalten die „Ehreformer“ von Seiten der Juristen. In den letzten Jahren sind zahlreiche Broschüren und Zeitschriftenartikel von Richtern und Rechtsanwälten erschienen, die sich alle für eine Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten aussprechen. Ein eifriger Apostel dieser Richtung ist der Oberlandesgerichtsrat Richard May in Hamburg. In der „Juristischen Wochenschrift“ (1922, 6) fordert er die Juristen auf, die Initiative zur Ehescheidungsreform zu ergreifen, „damit wir das Vertrauen des Volkes erhalten und gewinnen und zu einem Verfahren gelangen, das wir mit innerer Befriedigung anwenden können. Nicht länger sollten Richter und Anwälte es mißmutig tragen, daß man ihnen in den Scheidungsprozessen eine nicht zu lösende Aufgabe aufbürdet.“

Also die Juristen sollen für eine gesetzliche Erleichterung der Ehescheidung eintreten, damit sie das Vertrauen des Volkes gewinnen und mit innerer Befriedigung ihres Amtes walten können! Eine sonderbare Auffassung! Als ob es bei der Ehegesetzgebung darauf ankäme, daß die Juristen das Vertrauen des Volkes (d. h. die öffentliche Meinung!) ge-

winnen und mit innerer Befriedigung ihre Entscheidungen treffen können. Warum sind übrigens viele Juristen bei den Scheidungsprozessen heute oft nicht zufrieden? Nur deshalb, weil sie in vielen Fällen gar zu gern die Ehescheidung aussprechen möchten, aber durch die jetzige Gesetzgebung daran gehindert sind.

Es ist übrigens anzuerkennen, daß die meisten Juristen sich von den extremen Anschauungen über freie Liebe fernhalten und von wohlmeinenden Absichten geleitet werden. Gerade wegen der heutigen radikalsten Ansichten über freie Liebe, Ehe- und Scheidungsfreiheit, meint May, müsse man die Fehler unseres Scheidungsrechtes beseitigen, damit nicht die Ehe selbst allzu sehr in Gefahr gerate.

Aber welches sind diese Fehler? Wenn man von Fehlern der bestehenden Gesetzgebung sprechen will, können diese nur darin bestehen, daß sie in der Ehescheidung schon zu weit geht. Namentlich ist der § 1569 des B.G.B., der erst in letzter Stunde durch den Reichstag in das Gesetzbuch hineingebracht wurde, ein verhängnisvoller Fehler. Solange die deutschen Gesetze die Ehescheidung nur in solchen Fällen zuließen, wo von seiten eines Ehegatten eine schwere Verschuldung vorlag, konnte man sich mit ihnen bei aller grundsätzlichen Gegnerschaft praktisch abfinden, weil diese schwere Verschuldung der Ehescheidung in etwa eine bestimmte Grenze zog. Leider hat der genannte Paragraph die Scheidung ohne jede Verschuldung für den Fall der Geisteskrankheit zugelassen. Damit trat man auf eine schiefe Ebene. Wenn Geisteskrankheit zur Scheidung genügt, warum sollten andere unheilbare Krankheiten nicht genügen? warum nicht auch die Unfruchtbarkeit? warum nicht die nachfolgende und dauernde Impotenz?

Nun redet man viel von „zerrütteten“, und „unglücklichen“ Ehen, in denen die Seelengemeinschaft fehlt. Dieselben sollen gelöst werden können. In mehreren Artikeln deutscher Juristen wird auf die Bestimmung hingewiesen, die in das schweizerische Zivilgesetzbuch Eingang gefunden hat und die man auch in Deutschland einführen möchte.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 142: „Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.“

„Ist die Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen.“

Ob die Verfasser dieses Artikels nicht gemerkt haben, daß derselbe alle andern Artikel über die Ehescheidung vollständig überflüssig macht? Wenn überhaupt eine Ehe zerrüttet werden kann, daß man den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zumuten darf, dann gilt das gewiß von Ehen, in denen ein Ehegatte einen Ehebruch begangen hat (Art. 137) oder dem Leben des andern nachstellt oder ihn schwer mißhandelt oder ihn in der Ehre schwer kränkt (Art. 138) oder ein entehrendes Verbrechen begeht oder einen schwer unrechtmäßigen Lebenswandel führt (Art. 139) oder ein Ehegatte den andern böswillig verläßt (Art. 140). Der Artikel 142 macht alle diese vorausgehenden Artikel überflüssig und gibt dem Richter die Handhabe zur Löschung fast aller Ehen auf Verlangen der Ehegatten.

Der Artikel ist auch außerordentlich kautschukartig; er verlangt keinen materiellen Scheidungsgrund, sondern nur eine solche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. Nun fragt sich, welches ist der Maßstab, an dem der Richter erkennt, ob eine Ehe diesen Grad der Zerrüttung erreicht hat, daß er den Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht „zumuten“ darf? Damit wird, wie A. Egger in seinem Kommentar bemerkt¹, „der Richter auf sein Ermessen verwiesen“. Es kommt also auf das Ermessen des Richters an. Er muß alle subjektiven Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigen. Er muß individualisieren. „Erst die persönlichen Verhältnisse, Charakter und Persönlichkeit der Ehegatten, ihr Bildungsgrad, die Stärke des sittlichen Empfindens, die Lebhaftigkeit der Reaktion auf das gemeinschaftswidrige Verhalten des andern Ehegatten, ergeben, ob die Ehe so tief zerstört sei, daß ihr eine Fortsetzung nicht mehr zugemutet werden darf“ (Egger). Es ist klar, daß hier das allermeiste dem Belieben des Richters anheimgegeben wird. Ein Anhänger der modernen Scheidungsreform wird in vielen Fällen ganz anders urteilen als ein auf christlich konservativem Boden Stehender. Die „Zumutungen“ werden sich nach der jeweiligen öffentlichen Meinung richten.

Sollen wir also die vielen, die heute über zerstörte Ehen klagen, zu lebenslänglicher Qual verurteilen? Darauf sagen wir: Im äußersten Notfall bleibt immer noch die Möglichkeit der unvollkommenen Ehescheidung (der bloßen Trennung vom ehelichen Gemeinschaftsleben) übrig. Allerdings

¹ Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Zürich 1914) 96.

hat dieser Ausweg wenig Anziehungskraft für viele, weil sie wissen, daß das eheliche Band nicht gelöst wird. Namentlich ein Katholik weiß, daß er bei Lebzeiten des früheren Ehegatten keine neue Ehe eingehen darf, ohne sich vieler und schwerer Sünden schuldig zu machen und in groÙe Gefahr für sein ewiges Seelenheil zu geraten.

Wir fragen sodann, wer sind diejenigen, die heute so laut nach Erleichterung der Ehescheidung schreien? Sind es etwa die Edelsten und Besten der Nation? Ach nein! vielfach Genuß- und Lebemenschen. Ein groÙer Teil unseres Volkes hat sich leider vom Christentum ganz abgewandt. Wer an kein ewiges Leben glaubt und nur vom Geiste der Diesseitigkeit beherrscht wird, der will sich ausleben und möglichst viel genießen, ehe ihn der Tod ins Nichts zurück schleudert, und man begreift von diesem Standpunkt das Knirschen gegen die Unauflöslichkeit der Ehe, die ihnen so viel Glücks- oder sagen wir besser Genußmöglichkeiten unterbindet. Von dem Geschrei dieser Leute lassen sich manche Juristen einschüchtern. Sie wagen es nicht, entschieden für die lebenslängliche Dauer der Ehe einzutreten, um nicht gegen die öffentliche Meinung zu verstößen.

Man klagt heute über die vielen leichtfertig abgeschlossenen und unglücklichen Ehen. Aber wer ist daran schuld? Wenigstens zum Teil auch die heutige Ehegesetzgebung mit ihrer Leichtigkeit der Ehescheidung. Diese Leichtigkeit befördert mehr, als man glaubt, das Eingehen leichtfinniger Ehen. Die Ehekonsorten wissen, daß ihnen schon heute die Ehescheidung in sehr vielen Fällen möglich ist und daß weite Kreise an der Vermehrung dieser Fälle arbeiten. So kann man es schon wagen, eine riskierte Ehe einzugehen.

Rechtsanwalt Hachenburg (Mannheim) befürwortet die Ehereform wegen der in den letzten Jahren geschlossenen zahllosen Ehen, die sich nur aus dem Krieg und seinen Wirkungen erklären. „Die aus dem Kriege Heimkehrenden hatten ein unsagbares Verlangen nach eigenem Heim und nach Liebe. Dazu noch die alles umwälzenden Ereignisse der Revolutionszeit. Kein Wunder, wenn die Enttäuschungen bald eintrafen. Von einem Verschulden wird man kaum sprechen können. Falsch aber wäre es, gerade diese in jugendlicher Unbesonnenheit geschlossenen Ehen für unlösbar zu halten. Gerade sie verlangen die Umgestaltung des Ehescheidungsrechts“ (Jurist. Wochenschrift 1922, 5). Aber, um davon zu schweigen, daß von diesen leichtfinnig eingegangenen Ehen schon sehr viele auf Grund der bestehenden Gesetze gelöst wurden, ich frage, sollen wir unsere für die

Dauer bestimmte Gesetzgebung nach zufälligen Umständen einrichten, die in einigen Jahren von selbst verschwinden?

Wir wollen gewiß nicht leugnen, daß zuweilen auch gute und ehrliche Leute ohne ihre Schuld durch die Unauflöslichkeit der Ehe in schwere Nöten und Bedrängnisse gelangen können. Manchmal sind schwere Opfer zu bringen, um die bestehende Ehe aufrecht zu erhalten. Aber diese Opfer sind nun einmal notwendig im Interesse der Eheinstitution als solcher und des Gemeinwohls.

Der schon erwähnte R. May gesteht selbst: „Dem Gesetzgeber handelt es sich nicht nur darum, daß der einzelne Streitfall sein Recht bekommt, sondern auch darum, daß der Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Ehe im allgemeinen Bewußtsein erhalten bleibt. Wichtiger als die Ehen, die geschieden werden wollen, sind die Ehen, die nicht geschieden werden wollen, und das Wichtigste ist, daß diese Ehen die Regel und die Scheidungen die seltenen Ausnahmen bleiben.“ Das ist gewiß richtig, aber wie können die Scheidungen die seltenen Ausnahmen bleiben, wenn man zu den vielen schon bestehenden Scheidungsgründen noch neue hinzufügen will?

Um die Ehe richtig zu beurteilen, darf man nicht bloß auf das Wohl der einzelnen Ehegatten sehen, sondern muß man das Gemeinwohl berücksichtigen, dem sie an erster Stelle dienen soll. Der Hauptzweck der Ehe ist die Fortpflanzung und Erziehung des Menschengeschlechts, und dieser Zweck kann nur in der lebenslänglichen Ehe genügend erreicht werden, und deshalb gehörte es zur Weisheit des göttlichen Urhebers der Ehe, ihr diese Fertigkeit zu verleihen.

Der so heftige und gewalttätige Geschlechtstrieb ist bei den Menschen nicht durch Instinkte geregelt wie bei den Tieren, er soll durch die Vernunft geregelt und geziugelt werden. Dazu bedarf es aber einer objektiven, durch die Natur selbst vorgezeichneten Schranke, und diese kann nur der lebenslängliche Bestand der Ehe sein. Fällt dieser weg, so wird das Geschlechtsleben mit seinen Sophistereien fast ganz der Willkür des Menschen überlassen. Noch mehr bedarf die Ehe der Lebensdauer im Interesse der Kindererziehung. Kein Sinnenswesen macht eine so lange und hilflose Jugend durch wie der Mensch. Er muß jahrelang herangebildet werden nicht nur in leiblicher, sondern mehr noch in geistiger und sittlicher Beziehung. Durch die Natur selbst sind den Kindern die Eltern als die ihnen von Gott bestimmten Erzieher bezeichnet, und zur

guten Erziehung ist durchschnittlich die dauernde Mitwirkung beider Eltern erforderlich, die sich in dieser Aufgabe vielfach glücklich ergänzen.

Naum ist die Erziehung eines Kindes im Gange, so erscheint ein zweites, drittes und vierstes, mit denen die Erziehung wieder von vorn anfangen muß. Diese Erziehung verlangt bei jedem einzelnen Kinder eine Zeit von 20 Jahren, und sind mehrere Kinder vorhanden, so mit allen mindestens 30 bis 40 Jahre, d. h. durchschnittlich die ganze Lebenszeit der Eltern. Trennen sich nun die Eltern, so wird notwendig darunter die Erziehung der Kinder Schaden leiden, mögen diese nun dem Vater oder der Mutter zugesprochen werden. Man denke auch an den großen Nachteil, der den Kindern aus dem Bank und dem schlechten Beispiel der Eltern erwächst. Durch die Scheidung wird auch die dauernde Familie, dieser Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, die Hüterin der Religion und althergebrachter Sitte zerstört, es werden die Bande zerrissen, welche eine zahlreiche Verwandtschaft zu gegenseitiger Unterstützung miteinander verknüpfen. Denn die dauernde Familie setzt notwendig die dauernde Ehe voraus.

Es kommen aber noch andere Gründe gegen die Ehescheidung hinzu, die für uns Katholiken völlig ausschlaggebend sind. Richard May befürchtet, daß das Zentrum sich der neuen Bewegung widersezen werde, da die Ehe für die Katholiken nach ihren kirchlichen Satzungen als Sakrament und deshalb unlösbar gilt. Das ist nicht genau, es handelt sich in der Frage der Ehescheidung nicht bloß um Satzungen, welche die Kirche erlassen hat und allenfalls wieder aufheben darf, sondern um Lehren und Einrichtungen des Gottessohnes, an denen die Kirche nichts ändern kann. Nicht die Kirche, sondern Christus selbst hat die Sakramente eingesetzt und in ihren wesentlichen Eigenschaften bestimmt. Das gilt auch von der Ehe.

Die Ehe ist übrigens nach Christi Lehre, auch abgesehen von ihrem sakramentalen Charakter, unauflöslich. Nachdem Gott die Eva aus der Rippe Adams gebildet hatte, sprach dieser, von Gott erleuchtet: „Das ist nun Bein von meinem Bein, und Fleisch von meinem Fleisch. Man soll sie Männin heißen, weil sie vom Manne genommen ist. Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden zwei in einem Fleische sein“ (1 Mos. 2, 23 24). Das heißt: Das Weib, weil aus einem Gliede des Mannes gebildet, ist sozusagen ein Glied am Körper des Mannes, beide bilden

gewissermaßen nur einen Körper und stehen zueinander in engerer Beziehung als zu den Eltern. Christus selbst erwähnt diese Worte Adams und fügt hinzu: Sie werden also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch sein. „Was Gott verbunden, das soll der Mensch nicht trennen“ (Matth. 19, 6).

Als die Jünger fragten, warum denn Moses den Scheidebrief gestattet habe, antwortete Jesus, das sei wegen der Herzenshärtigkeit der Juden geschehen, „am Anfang aber war es nicht so“. Die Ehescheidung war also eine Abweichung von der ursprünglichen, von Gott gewollten Reinheit der Ehe. Daraus geht hervor, daß die Ehe schon rein naturrechtlich als bloßer Ehevertrag betrachtet, unauflöslich ist¹. Eine größere Unauflöslichkeit hat die Ehe durch Christus erhalten, indem er sie zum Symbol seiner unauflöslichen Vereinigung mit der Kirche erwählt und zum Sakramente erhoben hat.

Es ist für den Katholiken eine Glaubenswahrheit, daß die rechtmäßig eingegangene und vollzogene Ehe unter Christen von keiner menschlichen Autorität aufgelöst werden kann. Das Konzil von Trient lehrt, die Gnade Christi bestärke „die unauflösliche Einheit“ der Ehe. Es verurteilt dann feierlich die Ansicht derjenigen, die behaupten, wegen der Häresie oder wegen des beschwerlichen Zusammenlebens oder wegen böswilliger Abwesenheit des einen Ehegatten könne der Ehebund gelöst werden². Und weil damals praktisch nur der Ehebruch als Scheidungsgrund in Frage kam, verurteilte es feierlich die Behauptung, die Kirche irre, wenn sie gelehrt habe und noch lehre, nach der Lehre des Evangeliums und der Apostel könne auch im Falle des Ehebruchs das eheliche Band nicht gelöst werden.

Man wendet gegen die kirchliche Lehre die Worte Jesu bei Matthäus (19, 9) ein: „Wer immer sein Weib entläßt, es sei denn um des Ehebruches willen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe.“ Hier scheint Jesus im Fall des Ehebruches die Scheidung zu gestatten. Aber um diese Worte richtig zu verstehen, muß man sie mit den übrigen Stellen über die

¹ In dem Rundschreiben Quod apostolici vom 28. Dezember 1878 sagt Leo XIII.: Nostis, venerabiles Fratres, rectam huius (domesticæ) societatis rationem secundum iuris naturalis necessitatem in indissolibili viri ac mulieris unione primo inniti. Im Rundschreiben Quoniam vom 10. Februar 1880 lehrt er: Nuptiale vinculum sic (est) ex Dei voluntate intime vehementerque nexum, ut a quopiam inter homines dissolvi aut distrahi nequeat. Vgl. Syllab. thes. 67.

² Conc. Trid. Sess. 24 De matrimonio can. 5.

Ehescheidung vergleichen. Bei Markus (10, 11) und Lukas (16, 18) ist die Entlassung der Frau unbedingt untersagt: „Wer immer sein Weib entläßt und eine andere nimmt, der bricht die Ehe.“ Wer an den inspirierten Charakter der Heiligen Schrift glaubt, weiß, daß der Widerspruch kein wirklicher sein kann. Der hl. Paulus löst denselben, indem er an die Korinther schreibt (1 Kor. 7, 10): „Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr: das Weib soll sich nicht scheiden von dem Manne, und der Mann soll das Weib nicht entlassen. Das Weib ist gebunden, solange der Mann lebt; entschläßt aber ihr Mann, so ist sie frei, sie heirate, wen sie will.“ Der hl. Paulus erlaubt also den Geschiedenen nicht, bei Lebzeiten des andern Ehegatten zu heiraten. Das eheliche Band bleibt bestehen, aber eine Trennung in bezug auf das eheliche Zusammenleben ist gestattet. Daß diese Erklärung die richtige ist, ergibt sich für uns Katholiken zweifellos aus dem eben erwähnten Kanon des Konzils von Trient.

Von dieser Lehre wird die Kirche nie und nimmer lassen. Zu allen Zeiten hat sie ungebeugt daran festgehalten. Man denke nur an die schweren Kämpfe, welche Papst Nikolaus I. gegen König Lothar von Lothringen, Urban II. und Paschalis II. gegen Philipp I. von Frankreich, Clemens III. und Innozenz III. gegen Philipp August von Frankreich, Clemens VII. und Paul III. gegen Heinrich VIII., Pius VII. gegen Napoleon zu führen hatten, um die Unauflöslichkeit der Ehe durchzusetzen. Die Päpste hätten den Abfall Englands verhindern können, wenn sie dem Wülfing auf dem Königsthron die Ehescheidung gestatteten. Aber sie sprachen: Non possumus. Durch diese Kämpfe wurde in der ganzen Christenheit die Überzeugung von der lebenslänglichen Dauer der Ehe tief begründet.

Damit ist auch die Stellung gekennzeichnet, die wir deutsche Katholiken zu den geplanten Scheidungsreformen einzunehmen haben. Wir müssen sie mit aller Entschiedenheit bekämpfen.

Mag diese kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe oberflächlichen Menschen, die das Leben nur diesseitig auffassen, hart erscheinen, Tieferblickenden, die das Wohl der Gesellschaft im Auge haben, ist sie es nicht. Der berühmte englische Staatsmann Gladstone sprach sich mit aller Entschiedenheit für die Unauflöslichkeit der Ehe aus. Seitdem man die Wiederverbindung der Geschiedenen gestattet habe, sagte er, sei in England und Amerika die Zahl der Ehescheidungen gewachsen, die Sittelichkeit gesunken: unter 100 Ehescheidungen fänden 99 wegen der Aussicht auf anderweitige Wiederverheiratung statt. „Die Härte, welche im Ver-

bote der Wiederverheiratung liegt, kann nicht in Betracht kommen gegenüber der Schädigung, welche die ganze menschliche Gesellschaft durch sie erleidet.“¹ Der Protestant Dr. J. Werneck schreibt: „Selbst der sittlich indifferente Mensch wird die gerichtliche Auflösung der Ehe als etwas der Natur Zu widerlaufendes empfinden, denn die Ehe ist nun einmal die heiligste Burg des menschlichen, irdischen Lebens, soviel man auch gegen sie anstürmen mag.“² „Gerade die prinzipielle Unlösbarkeit der Ehe“, schreibt Harry Schmitt³, „ist, abgesehen von den vereinzelten, schweren, ja unheilbaren Konflikten, von unschätzbarer erzieherischer und charakterstärkender Wirkung. Die prinzipielle Untrennbarkeit der Ehe ist der harte Polierstein, an dem sich schon mancher rauhe, widerspenstige, verlebende Charakter glatt geschliffen hat. Dass auch mancher sonst recht brauchbare Nutzstein bei diesem unfreiwilligen Polierverfahren zersprang und zerbröckelte, wer wollte es leugnen! Aber tausendsach mehr Unheil müsste notwendigerweise entstehen, wenn jedes gegeneinander erbitterte Ehepaar im Zorne nur vor den Richter zu stürmen brauchte und ohne Rücksicht auf Kinder Scheidung fordern dürfte, um auseinander laufen zu können.“

¹ Tablett (London 1889) 985 ff.

² Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Neue Folge IV (1893) 261.

³ Frauenbewegung und Mädchenschul-Reform 1903, 300.

Bittor Cathrein S. J.